

Beitragspflichtige Firmen:

- Variante 1: Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im Ausland ab 01.01.2022 nach den §§ 22d AÜG (Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt im Ausland).¹
- Variante 2: Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im Ausland ab 01.01.2022 nach den §§ 22d AÜG (Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt in Österreich).²

Höhe der Beitragsleistung:

- Ab 01.04.2017 sind 0,35 % von der Beitragsgrundlage gemäß § 22d Abs 1 und 2 AÜG an den SWF SO-Beiträge zu entrichten.
- Für den Fall, dass das gemeldete Entgelt erkennbar unter den im AÜG geregelten Ansprüchen liegt, erfolgt die Vorschreibung auf Basis der Ansprüche gemäß § 10 Abs 1 bzw. Abs 3 AÜG.

Ablauf von Variante 1:

Schritt 1: Melden der Überlassung bei der ZKO im BMF

Das gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen meldet gemäß § 19 Abs 1 iVm Abs 4 LSD-BG die Überlassung von Zeitarbeitskräften (ZA) nach Österreich vor Entsendung elektronisch bei der ZKO im Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Schritt 2: Übertragung der Überlassungsdaten von der ZKO an den SWF

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds erhält von der ZKO auf gesetzlicher Grundlage die notwendigen Informationen, um den SO-Beitrag berechnen und vorschreiben zu können.

Schritt 3: Elektronischer Zugang zum SWF-Onlineportal

Das AKÜ mit Sitz im Ausland erhält einen elektronischen Zugang (Benutzer/Passwort) zum SWF-Onlineportal - <https://app.swf-AKÜ.at/onlineportal/user/login> - über das die gesamte SO-Beitragsvorschreibung und –einhebung des SWF abgewickelt wird.

Schritt 4: Präzisierung der Informationen für die SO-Beitragsvorschreibung

Das AKÜ mit Sitz im Ausland hat nach Freigabe der Daten durch den SWF 14 Tage Zeit diese Daten zu präzisieren:

- Angabe jener/s Tage/s des Überlassungszeitraumes, an welchen/m nicht in Österreich gearbeitet wurde und dadurch kein SO-Beitrag zu verrechnen ist (=Entsendeunterbrechungen: ZA war auf einer Baustelle außerhalb von Österreich eingesetzt oder ZA ist dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben).

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den SWF über das SWF-Onlineportal.

² Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen. Die Einhebung der Beiträge erfolgt nach § 22d Abs 3 AÜG über die jeweiligen österreichischen Sozialversicherungsträger und diese sind zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung abzuführen.

Prozessablauf für Arbeitskräfteüberlassungs- Unternehmen mit Sitz im Ausland: „SO-Beitragsvorschreibung“ (SO)



Schritt 5: Prüfen durch den SWF

Der SWF prüft Ihre eingereichten Daten auf SO-Beitragspflicht und kollektivvertragliche Einstufung, damit eine etwaige Unterentlohnung nach dem LSD-BG ausgeschlossen werden kann.

Schritt 6: Ergänzung der Daten und Berechnung des SO-Beitrages durch den SWF

Der SWF ergänzt die Kollektivvertrags-Einstufungen pro Zeitarbeitskraft gemäß Gewerbeberechtigung des Beschäftigerbetriebes, Tätigkeitsbeschreibung und gemeldeter Entlohnung und berechnet darauf basierend den SO-Beitrag.

Schritt 7: Finale Vorschreibung des SO-Beitrages

Der SO-Beitrag wird für den aktuellen Monat endgültig, aufgrund Ihrer näheren Angaben und SWF-seitiger Ergänzungen elektronisch vorgeschrieben.

Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein.

Beispiel: Der Monat Januar 2022 wird im Februar 2022 verrechnet und ist nach Versendung der Vorschreibung binnen einer Frist von 30 Tagen zu begleichen.

Schritt 8: Einzahlung durch den AKÜ mit Sitz im Ausland

Das AKÜ mit Sitz im Ausland zahlt auf das dafür beim SWF vorgesehene Konto bei der ERSTE Bank ein:

- Kontowortlaut: SO-Beiträge zum SWF/Ausland
- IBAN: AT28 2011 1822 2568 5802
- BIC: GIBAATWWXXX
- Zahlungsreferenz: SWF-SO-Firmen-ID

Schritt 9: 1. Mahnung

Sollte der Vorschreibungsbetrag nicht zeitgerecht eingezahlt werden, erfolgt ebenfalls elektronisch die 1. Mahnung unter Setzung einer 14tägigen Frist.

Schritt 10: Letzte Mahnung

Sollte der Vorschreibungsbetrag abermals nicht eingezahlt werden, erfolgt die letzte Mahnung unter Setzung einer letztmaligen 14tägigen Frist.

Schritt 11: Verständigung Rechtsanwalt

Sollte die Zahlung des SO-Beitrages wider Erwarten nicht erfolgen, erhält das AKÜ mit Sitz im Ausland die Verständigung unseres Rechtsanwaltes mit der Aufforderung, die säumige Zahlung inklusive der Anwaltskosten zu begleichen.

Schritt 12: Klage beim ASG

Sollte der Zahlungsaufforderung ein weiteres Mal nicht nachgekommen werden, so wird gemäß § 22d Abs 4 AÜG eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingereicht.